

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

70. Stück, 31.07.1936

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 31. Juli 1936.) 70. Stück

Inhalt:

Nr. 148. Polizeiverordnung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1936 über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens.

Nr. 148.

Polizeiverordnung des Staatsministeriums über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens.

Oldenburg, den 28. Juli 1936.

Auf Grund von § 14 Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt II des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 erläßt das Staatsministerium für das Land Oldenburg folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt I.

Gegenstand und Form der Werbung.

§ 1.

(1) Dieser Verordnung unterliegt die Werbung

a) für Arzneimittel (Abs. 2),

- b) für Mittel und Gegenstände, die den Arzneimitteln gleichstehen (Abs. 3),
- c) für Verfahren und Behandlungen (Abs. 4).

(2) Arzneimittel im Sinne dieser Verordnung sind Mittel, die dazu bestimmt sind, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden jeder Art bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen.

(3) Den Arzneimitteln stehen gleich Gegenstände, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die Arzneimittel; das gleiche gilt für die durch Abs. 2 nicht getroffenen Mittel sowie für Gegenstände, soweit diese Mittel und Gegenstände dazu bestimmt sind,

- a) eine allgemeine oder örtliche Empfindungslosigkeit bei Mensch oder Tier herbeizuführen,
- b) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Schwangerschaftsbeschwerden, zur Erleichterung der Geburt oder beim Geburtsvorgang bei Mensch oder Tier angewendet zu werden,
- c) durch Anwendung am menschlichen oder tierischen Körper Krankheiten, Leiden oder Körperschäden jeder Art zu erkennen,
- d) Erscheinungen des vorzeitigen oder natürlichen Alterns, ferner besondere körperliche oder seelische Zustände bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen, insbesondere der Verjüngung, geschlechtlichen Anregung, Entwöhnung von Tabak- oder Alkoholgenuß, Abmagerung oder Behebung der Magerkeit, Verbesserung der Körperform zu dienen,
- e) Ungeziefer, mit dem Mensch oder Tier behaftet ist, zu beseitigen.

(4) Unter Verfahren und Behandlungen sind solche Maßnahmen zu verstehen, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die Arzneimittel oder die den Arzneimitteln gleichstehenden Mittel und Gegenstände.

(5) Sofern Lebensmittel, Futtermittel, Schönheitsmittel (Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel auch als Arzneimittel zu dienen bestimmt sind, unterliegen sie insoweit der Verordnung.

§ 2.

Eine Werbung liegt auch dann vor, wenn in Anfündigungen oder Anpreisungen auf Druckschriften oder auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, die eine dieser Verordnung unterliegende Werbung enthalten oder vermitteln.

Abschnitt II.

Ausführung der Werbung.

§ 3.

Anzulässig ist jede irreführende Werbung. Eine Irreführung liegt vor allem dann vor, wenn

- a) falsche Angaben über die Zusammensetzung eines Mittels oder über die Beschaffenheit eines Gegenstandes gemacht werden,
- b) den Mitteln, Gegenständen, Verfahren oder Behandlungen über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder fälschlich der Eindruck erweckt wird, daß ein Erfolg regelmäßig mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, oder fälschlich ein Erfolg auf einem und demselben Wege bei verschiedenartigen Krankheiten in Aussicht gestellt wird,
- c) über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Werbungstreibenden oder der für ihn tätigen Personen zur Irreführung geeignete Angaben gemacht werden,
- d) fälschlich, insbesondere durch vorgeschobene Personen, der Eindruck erweckt wird, daß die Werbung uneigennützig erfolgt.

§ 4.

Unzulässig ist ferner eine Werbung, wenn

- a) sie zur Selbstbehandlung oder zur Behandlung durch andere Personen als Ärzte bei gemeingefährlichen Krankheiten (Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900 — Reichsgesetzbl. S. 306 —) oder durch andere Personen als Tierärzte bei Viehseuchen (Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 — mit der Ergänzung des Gesetzes vom 18. Juli 1928 — Reichsgesetzbl. I S. 289 —) und bei seuchenhaftem Verwerfen der Haustiere (infolge bakterieller oder parasitärer Infektion, wie z. B. durch Abortusbazillen oder Trichomonaden), ansteedendem Scheidentararrh der Rinder, Unfruchtbarkeit der Rinder und Pferde, Lähme (septisch-pyämischer Gelenkentzündung) der Jungtiere, insbesondere der Fohlen, Kälber, Lämmer, bei Ruhr (ansteedendem Durchfall) der Jungtiere, insbesondere der Kälber, Ferkel und Küden, und bei bakteriellen Euterkrankheiten erfahrungsgemäß führen kann,
- b) die zur Selbstbehandlung oder zur Behandlung durch andere Personen als Ärzte bei Geschlechtskrankheiten oder Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane (Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 61 —) erfahrungsgemäß führen kann,
- c) eine Behandlung angeboten wird, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen oder Tier beruht (Fernbehandlung),
- d) sie Angstgefühle, insbesondere durch Hinweise auf lebensgefährliche oder sonstige besorgniserregende Zustände oder Erscheinungen, hervorrufft und dadurch beunruhigt.

§ 5.

Die Werbung für Mittel oder Gegenstände ist nur gestattet bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern oder Personen, die mit den nachstehend genannten Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen, pharmazeutischen oder solchen Fachzeitschriften, die sich an die genannten Personen richten, wenn die Mittel oder Gegenstände

- a) nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen,
- b) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von böseartigen Geschwulstkrankheiten, anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten einschließlich der Tuberkulose (Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900 — Reichsgesetzbl. S. 306 — und Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1921, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige übertragbarer Krankheiten, Old. Ges. Bl. Bd. 41 S. 131 ff. in der Fassung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 12. Oktober 1927 — Old. Ges. Bl. Bd. 45 S. 379 —, vom 27. Oktober 1931 — Old. Ges. Bl. Bd. 47 S. 575/76 — und vom 8. April 1935 — Old. Ges. Bl. Bd. 49 S. 85/86; Bekanntmachung der Regierung Cutin vom 15. Juni 1921 — Lüb. Ges. Bl. Bd. 28 S. 368 ff. — in der Fassung der Bekanntmachungen vom 31. August 1926 — Lüb. Ges. Bl. Bd. 30 S. 526 — und vom 21. Mai 1935 — Lüb. Ges. Bl. Bd. 33 S. 236; Bekanntmachung der Regierung Birkenfeld vom 6. April 1922 — Birkf. Ges. Bl. Bd. 23 S. 623 ff. — in der Fassung der Bekanntmachungen vom 2. Januar 1928 — Birkf. Ges. Bl. Bd. 26 S. 219/20 —, vom 12. Januar 1931 — Birkf. Ges. Bl. Bd. 27 S. 525/26 — und vom 7. Mai 1935 —

Birff. Ges. Bl. Bd. 29 S. 277) oder zur Behebung ihrer Begleiterecheinigungen bestimmt sind,
 c) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Viehseuchen (Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 — mit der Ergänzung des Gesetzes vom 18. Juni 1928 — Reichsgesetzbl. I S. 289 —) und der im § 4 Buchstabe a besonders aufgeführten Tierkrankheiten bestimmt sind.

§ 6.

Die Werbung für Mittel und Gegenstände, die zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten (Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 61 —) oder zur Verhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft beim Menschen bestimmt sind, ist, soweit nicht die §§ 184 Nr. 3 und 219 des Reichsstrafgesetzbuchs sowie § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 529 — in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 773 — entgegenstehen, nur bei Ärzten, Apothekern oder Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in Fachzeitschriften gestattet, die sich nur an diese Berufskreise wenden. Die Werbung für Mittel und Gegenstände, die zur Verhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft beim Menschen bestimmt sind, ist nur gestattet, wenn die in Ziffer 6 der Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 5. Mai 1936 vorgesehene Genehmigung des Präsidenten des Werberats der deutschen Wirtschaft vorliegt.

§ 7.

Die §§ 5 und 6 gelten auch für die Werbung für Verfahren und Behandlungen, die zu denselben Zwecken

bestimmt sind wie die in diesen Paragraphen genannten Mittel und Gegenstände.

§ 8.

Für die Mittel des Verzeichnisses zu den Verordnungen über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1924, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln — Old. Ges. Bl. Bd. 43 S. 680 ff. — in der Fassung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 2. Februar 1929 — Old. Ges. Bl. Bd. 46 S. 19/20 — und vom 26. Oktober 1933 — Old. Ges. Bl. Bd. 48 S. 620 ff.; Bekanntmachung der Regierung Eutin vom 22. Dezember 1924 — Lüb. Ges. Bl. Bd. 29 S. 905 ff. — in der Fassung der Bekanntmachungen vom 12. Februar 1929 — Lüb. Ges. Bl. Bd. 31 S. 393 — und vom 8. November 1933 — Lüb. Ges. Bl. Bd. 32 S. 1077/78; Bekanntmachung der Regierung Birkenfeld vom 23. Dezember 1924 — Birkf. Ges. Bl. Bd. 24 S. 819 ff. — in der Fassung der Bekanntmachungen vom 7. Februar 1929 — Birkf. Ges. Bl. Bd. 27 S. 16 — und vom 22. Januar 1934 — Birkf. Ges. Bl. Bd. 29 S. 15/16) darf öffentlich nicht geworben werden.

§ 9.

(1)* Dank- und Empfehlungsschreiben dürfen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Schreibenden und unter genauer Angabe ihres Namens, Berufs und ihrer genauen Anschrift sowie von Ort und Zeit der Ausstellung der Schreiben verwendet werden. Der Inhalt der Schreiben muß den Tatsachen sowie den Richt-

* Abs. 1 bis 3 entspricht dem Wortlaute der 7. Bekanntmachung des Werberats Ziffer 2 u. 3, Abs. 1.

linien des Werberats (siehe Ziffer 6 der Zweiten Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 1. November 1933 — Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger vom 1. November 1933, Nr. 256 —) entsprechen.

(2) Dank- und Empfehlungsschreiben, für die Zuwendungen irgendwelcher Art versprochen oder gewährt worden sind, dürfen zur Wirtschaftswerbung nicht verwendet werden.

(3) Gutachten dürfen nur veröffentlicht oder erwähnt werden, wenn sie von wissenschaftlich oder fachlich hierzu berufenen Personen erstattet worden sind. Gleichzeitig sind Namen, Beruf und genaue Anschrift des Sachverständigen anzugeben.

(4) Äußerungen von Fachleuten und anerkennende oder empfehlende Äußerungen von Laien müssen bei der Werbung deutlich voneinander getrennt angeführt werden.

(5) Wird eine Stelle aus dem Schrifttum angeführt, so ist anzugeben, ob sie sich auf die Frage allgemein oder auf die betreffenden Mittel, Gegenstände, Verfahren oder Behandlungen besonders bezieht.

Abschnitt III.

Sonstige Bestimmungen.

§ 10.

Wer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bestraft.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1936 in Kraft. Zugleich werden die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juni 1897, betreffend die öffentliche An-

kündigung von Geheimmitteln — Old. Ges. Bl. Bd. 31 S. 618 —, die Bekanntmachung der Regierung Eutin vom 19. Juli 1897 — Lüb. Ges. Bl. Bd. 21 S. 451 —, die Bekanntmachung der Regierung Birkenfeld vom 28. Mai 1897 — Birkf. Ges. Bl. Bd. 15 S. 61 —, sowie die §§ 4 und 5

der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1904, betreffend die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen — Old. Ges. Bl. Bd. 35 S. 3 ff —,

der Bekanntmachung der Regierung Eutin vom 16. Juni 1904 — Lüb. Ges. Bl. Bd. 23 S. 655/56 — und

der Bekanntmachung der Regierung Birkenfeld vom 30. Juli 1904 — Birkf. Ges. Bl. Bd. 17 S. 302 ff —

außer Kraft gesetzt.

Oldenburg, den 28. Juli 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Dr. Grube.

Mr. 149.

Oldenburg, den 28. Juli 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:



